

Merkblatt

für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Coronapandemie im Offizialatsbezirk Oldenburg

Aktualisierte Fassung, Stand: 16.12.2020

Grundsätzlich sind alle Formen von Gottesdiensten mit Öffentlichkeit möglich. Dabei sind die folgenden Maßnahmen und die je aktuelle Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen zu beachten.

1. Es ist notwendig, ein Hygienekonzept vorzuhalten, das den Vorgaben des § 4 Abs. 1 und 2 der Corona-Verordnung entspricht. Die Maßnahmen sind umzusetzen; dies betrifft auch die Regelungen zu Markierungen von Sitzplätzen, Mund-Nase-Bedeckung, Reinigung, Abstandsgeboten, Lüftung, Ordnerdiensten, Laufwegen und Begrenzung der Besucherzahl.
2. Nach aktueller Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 sind Freiluftgottesdienste, Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion und Firmung „unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig.“ Dennoch sollte sehr restriktiv überlegt werden, welche Zusammenkünfte derzeit tatsächlich nötig sind.
3. Die Anzahl der Gottesdienstteilnehmenden in kirchlichen Räumen wird unter Berücksichtigung der Abstandsvorgaben begrenzt. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten gehalten werden können. Unter Wahrung des Abstands zu anderen Gottesdienstteilnehmern können Familien und gemeinsame Haushalte zusammensitzen.
4. Bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, ist in dem Hygienekonzept auch eine „Anmeldeerfordernis“ für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen.
5. Besucherinnen und Besucher müssen auf den Gängen und an ihren Plätzen eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen. Dies gilt auch für den liturgischen Dienst. Die Maske kann beim Sprechen von Gebeten, beim liturgischen Gesang durch den Geistlichen oder einen Kantor, bei der Lektüre der Lesungstexte und zum Empfang der Heiligen Kommunion kurz abgesetzt werden. Die Maskenpflicht gilt auch für Gottesdienste im Freien.
6. Gemeinsames Beten ist möglich. Die Gläubigen werden gebeten, möglichst ihr eigenes Gotteslob mitzubringen.

7. Der Gemeindegesang ist untersagt. Auch auf musikalische Begleitung durch größere Chöre oder Orchester ist zu verzichten. Solistinnen und Solisten oder eine Schola können unter Wahrung der Abstandsregeln den Gottesdienst musikalisch mitgestalten. Bei mehreren Sängerinnen und Sängern muss der Abstand zwischen den Sängerinnen und Sängern jeweils mindestens 3 m Abstand und zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde mindestens 6 Meter. Die Anzahl der Sängerinnen und Sänger sollte sehr begrenzt sein. Auch hier kann die Maske während des Singens abgenommen werden.
8. Beerdigungen sind mit Abstand ohne Personenbegrenzung möglich.
9. Die Weihwasserbecken bleiben leer. Kollektenkörbe werden am Ausgang aufgestellt.
10. Hygienemaßnahmen (z. B. gründliches Händewaschen und / oder Händedesinfektion) sind insbesondere vom liturgischen Personal strikt einzuhalten (auch bei Taufen, Trauungen und anderen Sakramentspendungen).
11. Auf den Friedensgruß wird verzichtet.
12. Die Kommunionausteilung erfolgt in angemessenem Abstand. Es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt. Bei der Kommunionausteilung ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
13. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt.
14. Tauffeiern finden nur als Einzeltaufe im Rahmen einer Familie statt. Erstkommunion- und Firmfeiern finden weiterhin in kleinen Gruppen statt.
15. Das Bußsakrament kann unter Beachtung der vorgeschriebenen Abstandsregeln gespendet werden. Im Beichtstuhl ist die Spendung des Sakramentes nicht möglich.
16. Die Krankenkommunion und die Krankensalbung können jederzeit gespendet werden. Hierbei sind die Hygiene- und Abstandsregeln besonders zu beachten.

Vechta, den 16.12.2020

+Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof